

Schulte

Fürstentum  
und  
Einheitsstaat

1921

4,1  
/

St.u.R.G

1129

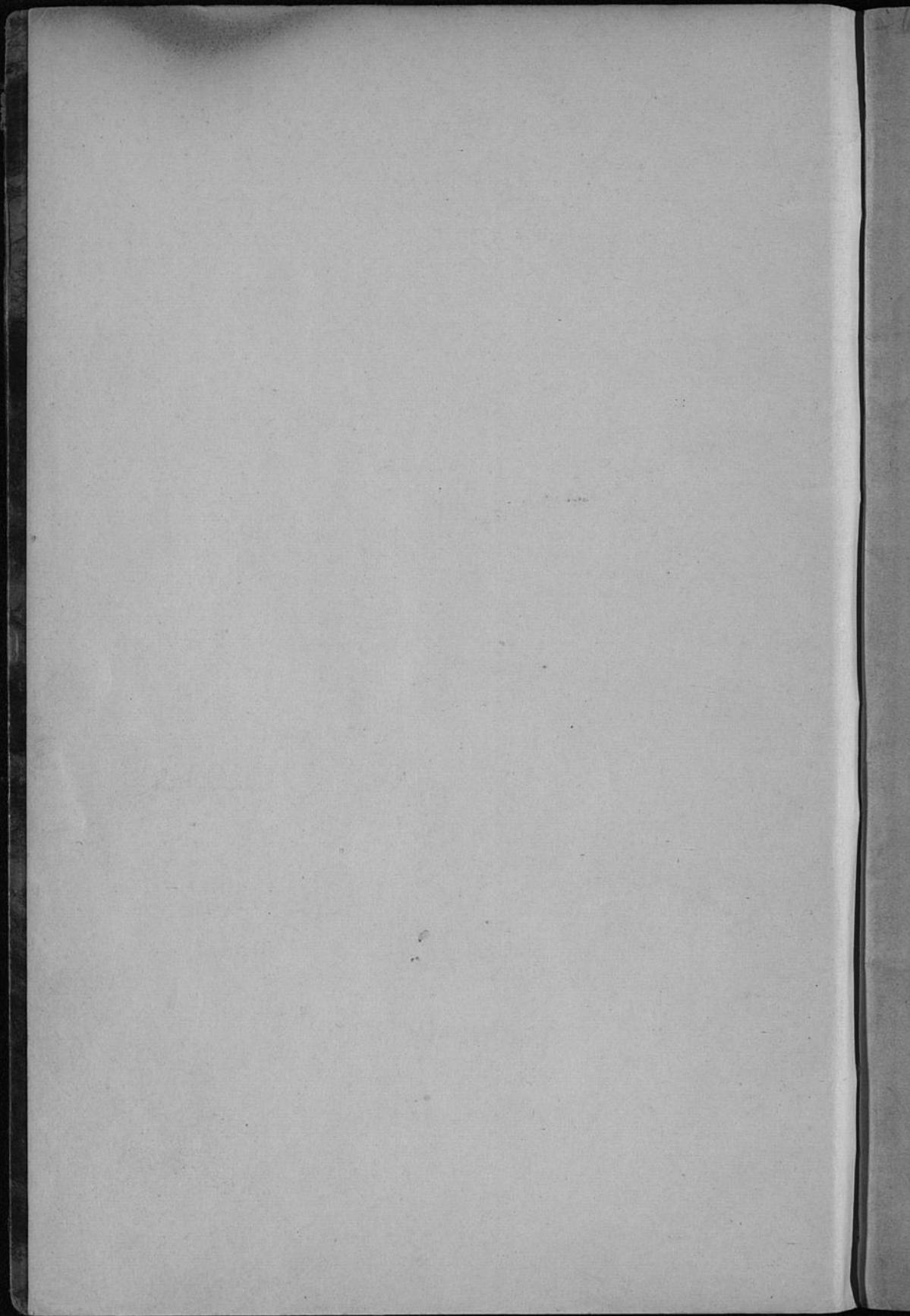
( 1 )

UB Düsseldorf

+4102 486 01







60  
Öffentlich-rechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben von

Heinrich Triepel — Erich Kaufmann — Rudolf Smend.

Band 1. — 1. Heft.

---

Fürstentum  
und Einheitsstaat  
in der deutschen Geschichte

von

Dr. phil. et jur. Aloys Schulte,

Geh. Regierungsrat, o. ö. Professor der Geschichte in Bonn.



Berlin 1921.

Verlag von Otto Liebmann,

Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung und  
der Deutschen Strafrechts-Zeitung.

Einzelpreis dieses Heftes 3.50 M. Subskriptionspreis bei Verpflichtung zur Abnahme  
des 1. Bandes 3 M.

7. R. 8 1/2

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Verlag der „Deutschen Juristen-Zeitung“ und der „Deutschen Strafrechts-Zeitung“  
Postfachkonto Nr. 45561, Berlin

---

# Öffentlich-rechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Heinrich Triepel, Dr. Erich Kaufmann, Dr. Rudolf Smend,  
o. ö. Professor der Rechte in Berlin. o. ö. Professoren der Rechte  
in Bonn.

---

## Zur Einführung.

Krieg, Revolution und Friedensvertrag haben auf dem gesamten Gebiete des öffentlichen Rechts, im Staats- und Verwaltungsrechte, im Völkerrechte und Staatskirchenrechte grundsätzliche Umwälzungen herbeigeführt, deren wissenschaftliche Durchdringung nur allmählich möglich sein wird. Auch stehen wir nicht am Ende eines Abbaues der alten öffentlichen Rechtsordnung und erst recht nicht am Ende des Aufbaues einer neuen.

So groß daher auch an sich, heute mehr denn je, das Bedürfnis nach einer synthetischen Erfassung der Fragen des öffentlichen Rechts ist, so ist doch an größere zusammenfassende Darstellungen seiner Probleme auf absehbare Zeit nicht zu denken. Es wird vielmehr zunächst noch darauf ankommen, hierfür die erforderliche Vorarbeit in Abhandlungen über wichtige Sonderfragen zu leisten. In den Dienst dieser Aufgabe will sich die Sammlung stellen, deren erstes Heft wir hiermit vorlegen.

Die großen politischen Erlebnisse der letzten Jahre haben ferner ein verstärktes Bedürfnis nach grundsätzlicher Selbstbesinnung und

(Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlages.)

H. n. R. G. 1129

2  
a

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF

24.1044

# Öffentlich-rechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Heinrich Triepel, Dr. Erich Kaufmann, Dr. Rudolf Smend,  
o. ö. Professor der Rechte in Berlin, o. ö. Professoren der Rechte  
in Bonn.

B a n d 1.

1. Heft:

Fürstentum und Einheitsstaat in der  
deutschen Geschichte

von

Dr. phil. et jur. Aloys Schulte,  
Beh. Regierungsrat, o. ö. Professor der Geschichte in Bonn.



Berlin 1921.

Verlag von Otto Liebmann,  
Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung und  
der Deutschen Strafrechts-Zeitung.

# Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte

von

Dr. phil. et jur. Aloys Schulte,

Beh. Regierungsrat, o. ö. Professor der Geschichte in Bonn.



Berlin 1921.

Verlag von Otto Liebmann,  
Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung und  
der Deutschen Strafrechts-Zeitung.

2

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

---

Spamer'sche Buchdruckerei in Leipzig

Rede, gehalten am 18. Januar 1921  
bei der Universitätsfeier in Bonn.

Ein Jubelfest? Nein, zu einem solchen sind wir hier nicht versammelt. Ein freudiger Tag verlangt den Fahnen Schmuck; wir suchen ihn umsonst in den Straßen der Stadt. Ein Jubiläumstag heischt eine andere Stimmung, als uns bewegt! Uns erfüllt Sorge, Kummer, nicht nur die Nachwirkung einer großen diplomatischen Niederlage und eines militärischen Mißerfolges, sondern auch das Gefühl, daß wir arm, bettelarm, schwach, hilflos geworden sind, auf vielleicht lange Zeit hinaus die Souveränität verloren und jede Großmachtstellung eingebüßt haben. Aber einen Gedenktag wollen wir begehen, und unsere Gedanken heften sich da an König Wilhelm den I., den sittlich reinen, neidlosen, charakterfesten ersten Kaiser des neuen Reiches, und vor allem an Bismarck, der unserem staatlichen Elende ein Ende machte und ein neues deutsches Reich schuf, das bis 1914 ein Reich des Friedens war, des Fortschrittes, des Aufsteigens unseres Volkes. Dann kam der Krieg und in den Augusttagen zeigte es sich, wie jedweder für sein Vaterland mit Gut und Blut einzustehen bereit war! Es war der Höhepunkt der Vaterlandsliebe, der Treue und Hingabe, den je das deutsche Volk, ja vielleicht überhaupt je eins der Völker erreicht hat! Vier Jahre Kampf, vier Jahre des Ausharrens und Hungerns und dann begann die furchtbare Leidenszeit erst recht.

Das neue Deutsche Reich war in einem Kriege wider Frankreich begründet worden. Im Angesichte der französischen Besatzung gerade

von diesen Tagen zu reden, ist uns verlag. Die Pflicht, die die Lage der Universität uns auflagt, muß jedem unter uns einleuchten. Wir dürfen kein Wort sagen, das unserer Universität Schaden bringen könnte. Solchen Notwendigkeiten muß man sich beugen, so schwer es einem auch fällt. Aber auch ein anderes Thema scheidet für uns hier aus. Wir wollen und dürfen im Angesichte der Besatzung heute nicht innere Gegenätze herauskehren, wir dürfen daher nicht etwa einen Vergleich der heutigen Staatsorganisation mit der von gestern ziehen. Wir wollen heute einig sein und anerkennen, daß wohl alle unter uns völlig reinen Herzens und besten Glaubens zu dieser oder jener Auffassung halten und für sie streiten. Für uns alle gilt das Wort: Dem unglücklichen Vaterlande, unserer Mutter, gehören wir an, ihm wollen wir dienen, solange unser Herz schlägt und unsere Brust atmet!

Das deutsche Volk ist das einzige Kulturvolk auf dem Erdenrunde, das seine nationale Einigung nicht erreicht hat, ja dem sie unterlag, verboten ist. Wie ist dieser Mangel der nationalen Staatseinheit entstanden? Aber alle die Hemmungen, die der Bildung eines deutschen Einheitsstaates entgegenstanden und entgegenstehen, zu behandeln, reicht die Spanne einer einzigen akademischen Rede nicht aus. Ich werde Mühe haben, den wichtigsten Teil des Problems vorzuführen! Es ist die Frage: Warum ist Deutschland gleich der Schweiz ein Staat mit geteilter Souveränität, mit dem Stufenaufbau von Ländern und Kantonen und darüber einem einheitlichen staatlichen Körper? Warum ist in Deutschland die Wiedervereinlichung des Staatslebens, wie sie andere Staaten: England und Frankreich längst erreicht haben, unmöglich gewesen und bis heute geblieben? Warum die Vielheit der Länder?

Fürchten Sie nicht, daß ich auf die Entstehung der Territorien, ihre rechtliche Bildung aus verschiedenen Elementen, ihre Kämpfe im gewöhnlichen Sinne eingehen werde. Ich will einen allgemeineren

Standpunkt wählen und dabei versuchen, in die Erörterung einige Gedankengänge, vielleicht etwas zu früh, zu verweben, die sich mir in langer Arbeit ergeben haben.

\* \* \*

Unsere deutsche Staatsgeschichte geht von dem Einheitsstaate aus, um ihn früh einzubüßen, erst heute nach der Revolution erscheint ein deutscher Einheitsstaat wieder im Bereiche der Möglichkeiten. Die gewöhnliche Auffassung des karolingischen Reiches sieht als seine Träger den König und die Gesamtheit der Freien an. In der Theorie mag diese Formulierung richtig sein, doch wenn man die Praxis damit vergleicht, so kommt man zur Formel: Träger waren der König und die Aristokratie. Für die zentrale Verwaltung kamen gar nicht die freien Bauern in Betracht, die Besitzer einer einzigen Hufe. Die einfache Überlegung führt zwingend zu diesen Ergebnissen, denn wie sollte ein Bauer aus Ostfranken ein Maifeld an der Maas besuchen und später einen Reichstag in Konstanz oder einen Hoftag in Regensburg? Das Recht mochte ihn zu diesen Notabelnversammlungen zulassen, er konnte die Kosten nicht tragen und am Orte der Tagung hätte er zwischen Fremden als einflußlose Null gestanden. Auf all diesen Versammlungen und erst recht am Hofe konnte ernsthaften Einfluß nur ein Vermögender gewinnen, einer der öfter zu erscheinen die Mittel befaß und das konnte nur der freie Adlige sein. Neben diesen Hochadligen fanden sich später auch Dienstmannen ein, für die der Herr die Kosten trug. Auf die Dienstmannschaft, den Keim unseres niederen Adels, wie auf diesen werde ich nie mehr zu sprechen kommen. Es handelt sich im folgenden immer nur um den älteren, den hohen, den freien Adel, der nur unter sich eheliche Verbindungen abschloß.

Aber auch in der landschaftlichen Verwaltung gelangte der einfache freie Bauer nur äußerst selten in die leitenden Stellungen.

Herzöge und Grafen wurden aus dem Adel genommen und ebenso war es in der Landeskirche. Es war wohl ein überrallchendes Ergebnis, als ich zeigte, daß die Klöster, deren Ruhm in der Geschichte der Kultur unvergänglich ist: St. Gallen und Reichenau, Werden und Corvey, die Frauensifter Quedlinburg und Gandersheim, Ellen und Zürich kaum je den Sohn oder die Tochter eines freien Bauern aufnahmen, sondern nur dem Kinde eines freien Adligen sich öffneten<sup>1)</sup>. Staatlich weit bedeutamer war die Tatsache, daß bei der Auswahl der Bischöfe für den weiten Bereich des Reiches, auf die der König wenn auch kein Nominationsrecht besaß, so doch tatsächlich den entscheidenden Einfluß ausübte, zwei Regeln zutreffen, die wir auch erst seit kurzer Zeit kennen. Erzbischof oder Bischof wurde, ganz seltene Ausnahmen abgerechnet, nur ein Hochadliger, und in der Zeit der stärksten Macht des Königs in der deutschen Kirche, d. h. von Otto I. bis Heinrich IV. wurde nicht ein Angehöriger des Bistums bevorzugt, sondern fast regelmäßig ein Diözefanfremder. Schon in karolingischer Zeit war das stärkste Einheitsband des sich auflösenden Reiches der hohe Klerus gewesen. Seit Otto I. geradezu auf die Kirche, ihre Bischöfe und ihr Gut das Reich aufgebaut hatte, war es ein Gebot der Klugheit, den notwendig lokalen Grafen, den Erben ihrer Väter, einen Ortsfremden entgegenzusetzen. Die italienischen Städte haben später,

<sup>1)</sup> Vgl. Schulte, Aloys, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter* (1910 in Stutz, *Kirchenrechtliche Abhandlungen*, Heft 63 und 64). Daß in die genannten Klöster keine Bauernlöhne, d. h. Söhne von eigener Handarbeit lebender Landwirte, aufgenommen wurden, läßt sich für Corvey durch die parallelen Listen der eingetretenen Mönche und der bei ihrem Eintritte erfolgenden Schenkungen erweisen. Wenn die geringste Gabe eine unbeletzte oder beletzte Hufe war, so mußte der Schenkgeber (Vater oder Bruder) so viel Land besitzen, um zu dauerndem Antelle in der Feldarbeit nicht gezwungen zu sein. Vgl. Theresé Virnich, *Corvey. Studien zur Geschichte der Stände im Mittelalter*. Bonner Dissert. 1908, S. 70. Schulte, S. 118.

um den örtlichen Parteigruppen die Spitze zu bieten, als Podestàs angesehene Männer aus einer fremden Stadt geholt und seit Richelieu haben die stets ortsfremden Intendanten die Zentralisation Frankreichs durchgeführt. Um den vorspringenden Winkel Lothringens zu halten, wurden in jener Zeit nach Cambrai fast nur Bischöfe aus deutschem Sprachgebiete von dem Könige berufen<sup>1)</sup>.

Diese starke Basis verlor das deutsche Königtum durch das Wormser Konkordat. Wenn auch Barbarossa einen Teil des Einflusses zurückgewann und sofort wieder ortsfremde Adlige emporbrachte, so fiel doch bald die Wahl der Bischöfe völlig den Domkapiteln zu und die wählten begreiflicherweise meist einen aus ihrer Mitte, womöglich einen Hochadligen, der aber mehr oder weniger sich der örtlichen Gruppierung der Adelparteien anschloß. Wohl dachten die Bischöfe noch zentralistischer als die nun aufkommenden weltlichen Landesherren, aber sie waren nicht mehr Kreaturen des Königs, nicht mehr seine getreuen politischen Helfer gegen die landschaftlichen Machthaber, sie waren diesen wesensverwandt geworden. So berechtigt vom Standpunkte des Reiches aus die weltliche Macht der geistlichen Fürsten gewesen war, diesen kleinen Kirchenstaaten fehlte von da an die innere Berechtigung. Aber im alten Reiche wurde ja jede Gewalt belassen, mochte ihre ratio existendi verloren gegangen sein, in unendlicher Ehrfurcht wurden diese alten Einrichtungen gehütet, erst der Anfang des 19. Jahrhunderts machte dem geistlichen Fürstenstande, der adligen Hierarchie, ein Ende und beleitigte eine Eigenart, die keine andere Landeskirche kräftig entwickelt hatte. Und um auch das noch anzuführen, der weltliche Beamte der Bistümer und Reichsklöster war ebenfalls ein Glied des Hochadels, diesem waren die hohen geistlichen und weltlichen Ämter fast konkurrenzlos vorbehalten.

<sup>1)</sup> Vgl. Schulte, Frankreich und das linke Rheinufer (1918, 2. Aufl.), S. 60.

Die gemeine Vorstellung geht dahin, daß das Elend des alten Reiches in einem völlig ausgebildeten Lehnswesen seine stärkste Wurzel habe. Auch das läßt sich nicht aufrechterhalten. Gewiß, aus den staatlichen Ämtern waren Lehen, erbliche Lehen, aus den Fürsten, Grafen und vielen Vögten, seit dem Wormser Konkordate auch den Bischöfen waren königliche Lehnswesen geworden. Aber auf deutschem Boden blieb immer die Erinnerung daran wach, daß ein Teil des Besitzes eines hochadligen Hauses von Anfang an freies Eigen, Allod, nicht aber königliches Lehen gewesen war. Selbst im Hochverratsprozesse gegen Heinrich den Löwen verblieb ihm der allodiale Besitz. Es ist bezeichnend, wenn auch erst im 15. Jahrhundert aufgezeichnet, daß ein Freiherr von Krenkingen in seiner Stadt vor dem vorüberziehenden Rotbart nicht von seinem Sessel aufgestanden sei, sondern nur die Mütze gelüftet habe, als freier Besitzer sei er ihm ein Mehr nicht schuldig.

In Frankreich war das Lehnswesen viel radikaler durchgedrungen, bis schließlich ein jeder Adlige ein Glied der feudalen Hierarchie war, die in dem obersten Lehnsherrn, dem Könige gipfelte. Nulle terre sans seigneur war der Ausdruck eines Rechtes, das schließlich fast kein Allod mehr übrig ließ, das nicht nach Lehnrecht dem Könige unterstanden hätte. Der französische Adel schien lange Zeit den königlichen Boden völlig wegzunehmen und doch bestand hier eher die Möglichkeit für das Königtum das Lehnswesen zu überwinden; nur mußte dann das Lehnsgesetz wie die sonstige staatliche Gerichtsbarkeit aufmerksam, furchtlos und rücksichtslos sein. In Deutschland war das Allod immer der letzte Notanker für einen unbotmäßigen Lehnsmann.

Überblickt man die deutsche Kaisergeschichte, so ist in letzter Linie die überaus schwierige geographische Lage unseres Vaterlandes, als des Kernlandes von Mitteleuropa, die Ursache der endlosen kriegerischen Unternehmungen von oft kurzer Wirkung gewesen.

Um gegen den Osten sicher zu sein, wurde immer und immer wieder versucht, Polen und zeitweise auch Ungarn als Lehensgebiete unter deutschem Einfluß zu bringen, im Norden Dänemark, im Süden Reichsitalien, wohin ja auch der Schutz des Papsttums immer wieder die Könige führte. Diese auswärtige Politik nahm vor allem die Kraft und die Zeit der deutschen Herrscher in Anspruch, zog sie von den inneren Aufgaben ab; sie hielten sich im Innern für mehr gesichert als sie es waren. Doch in diesen Kriegsfahrten, vor allem in den Römerzügen, die sonst so viele üble Folgen hatten, lag auch ein nationales, ein die Stämme einigendes Band. Den französischen Königen drohten solche äußere Gefahren erst, als ihr größter Lehensmann König von England geworden war. In Deutschland hatte längst die geographische Notwendigkeit die Organisation von lokalen Grenzmarken herbeigeführt.

Diese auswärtige Politik brachte folgenschwere Nachteile, am verhängnisvollsten wurde der Kampf mit dem Papsttume. Doch auch die Personen der Könige waren dadurch gefährdet. In Italien starben Otto II., III., Heinrich VI., Friedrich II. und Heinrich VII., fast alle in jungen Jahren, nicht einer von ihnen ein Greis. Überhaupt hat der Tod nur sehr wenige deutsche Könige bis zum Greisenalter, bis zum 65. Lebensjahre gelchont. Karl der Große, Barbarossa und dann wieder erst Siegmund und der Habsburger Friedrich III. sind die einzigen, die die Schwelle des Greisenalters überschritten haben. Lothar von Supplinburg hat wahrscheinlich nur 62 Lebensjahre erreicht<sup>1)</sup>.

Frankreich hat das Glück gehabt, daß sein Königshaus von 987 an mehr als 800 Jahre ununterbrochen regierte, wenige vormundschafftliche Regierungen erlebte und sehr früh durch die Schaffung eines Kronprinzentums das Wahlrecht erst einlullte und schließlich

<sup>1)</sup> Ugl. Curschmann in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niederrachfen 1920, S. 83—96.

auch förmlich beseitigte. In Deutschland aber hätte schon das Aussterben der Dynastie allein das Wahlrecht aufrechterhalten, der Streit mit der Kurie gab ihm erst die rechte Kraft, die grundsätzliche Formulierung, und auf die Ausbildung des Kurfürstenkollegiums und damit auf die festeste Verankerung des Wahlrechtes hatten kuriale Bedenken ebenso wie die Furcht vor päpstlichem Eingreifen den stärksten Einfluß. Der Unfug der Beibehaltung des Wahlrechtes geht in letzter Linie auf drei Wurzeln zurück, auf den Neid des Todes, auf den gegebenen Gegensatz zu den Päpsten und auf das Interesse einer ungebeugten Aristokratie.

In Deutschland waren aus den Ämtern Lehen und aus den Amtsbezirken Herzogtümer und Grafschaften geworden. Seit 1150 sehen wir die landesherrlichen Gewalten deutlicher; der geniale Staufer Friedrich II. hat die Ausbildung gefördert, im Interregnum wurde sie vollendet. Es war ein schweres Verhängnis für uns, daß die beiden energischsten und modernsten unter den Staufern, Heinrich VI. und sein fast als Italiener sich fühlender geistvoller Sohn, durch die Erbmonarchie Sizilien viel zu sehr in Anspruch genommen wurden. Um seiner italienischen Politik willen hat Friedrich II. wesentliche Reichsrechte den deutschen Landesherren, geistlichen wie weltlichen, dahingegeben, vielleicht dahingeben müssen. Der Staufer wußte für Sizilien eine Arznei, er brach die Barone durch das Beamtentum. Aber diese Arznei auf das Reich anzuwenden, fehlte es ihm an Zeit, vielleicht auch an Interesse. Auch ihn beherrschte der Optimismus gegenüber der großen Heimat seines Hauses. Oder sollte er umgekehrt von Pessimismus erfüllt gewesen sein und nach dem Thronstreite zwischen Otto und Philipp die deutsche Königsmacht für verloren gehalten haben?

Jedenfalls eine Reform versuchte er, und sie setzte an dem wundesten Punkte der staatlichen Organisation an, der Gerichtsbarkeit, die in jenen Jahrhunderten als den Staat begründendes Element

viel stärker hervortrat, als heute. Daß die Reform nicht richtig konstruiert, daß aus der Arznei ein Abfud gemacht wurde, das ist das Verhängnis unseres Vaterlandes geworden. Frankreich und England erlebten eine Erneuerung der königlichen Macht, des staatlichen Gedankens, der staatlichen Kraft, sie schufen rein staatliche Gerichte, eine Beamtenchaft. Der Versuch, der in Deutschland gemacht wurde, war im Keime dadurch verdorben, daß der Kaiser auch das neue Amt des obersten Richters dem hohen Adel und damit den stummen Gegnern des Königtums, des Staates und der Einheit auslieferte<sup>1)</sup>.

Für England, Frankreich und Deutschland war der Ausgangspunkt derselbe. An dem Hofe des Königs wurde in jedem Falle aus den dort gerade weilenden Männern ein Gericht unter dem Vorlitze des Königs als des obersten Richters gebildet. Der gesetzgeberisch so hoch beanlagte englische König Heinrich II. war es, der zuerst ein königliches oberstes Gericht mit fester Besetzung von dem Umherziehen der königlichen Person frei machte und dauernde Kommissionen einsetzte, die sich in London niederließen. Das billigte die Magna Charta und gab damit dem englischen Staate eine Hauptstadt, wie in Frankreich das Parlament den Vorrang von Paris entschieden hat. Der deutsche Hofrichter aber war ein Schatten, der dem Könige folgte. Das alte deutsche Reich hat es nie zu einer Hauptstadt gebracht. In England wie in Frankreich wies die Natur auf die Hauptstädte deutlich hin, unser deutsches Vaterland aber besaß und besitzt keinen natürlichen Mittelpunkt. Im Hochmittelalter, als die Westgrenze des Reiches noch nicht bedroht war, hätten Frankfurt und Mainz sich als Hauptstädte, als Gerichtssitze ihrer Lage wegen am meisten empfohlen. Aber hieß

<sup>1)</sup> Ugl. Schulte, Der hohe Adel des deutschen Hofrichters in: Festschrift, Georg von Hertling zum siebenzigsten Geburtstage, am 31. August 1913 dargebracht (1913).

das nicht dem Mainzer Erzbischof, dem Wahlleiter, dem obersten Kanzleibeamten auch noch Einfluß auf das oberste Gericht gewähren? Das Königtum ist kein Handwerk, das man nur im Umherziehen betreiben kann, so dringend nötig auch es war, an Ort und Stelle nach dem Rechten zu sehen. Wenn je, so lag es damals nahe, wenigstens dem obersten Gerichte einen festen Sitz zu geben.

Das nachbarliche Frankreich machte auch eine Rechenkammer und einen Staatsrat aus dem königlichen Hoflager los und bald auch selbsthaft. Am deutschen Hofe wollte der König Herr bleiben und alles selbst tun. Die schwächste Seite des Königtums in der Zeit des Lehnswesens war die Kontrolle der örtlichen Gewalten. Die *missi dominici*, die Pfalzgrafen waren dahingegangen und ein Ersatz wurde nicht geschaffen. Ein wandernder Hof kann nicht viele Rechnungsfachen mit sich schleppen. Und die Furcht vor dem Tintenfalle ließ den deutschen Laien noch im Blute, noch war das Tintenhorn fast ein sicheres Kennzeichen für den Kleriker.

Ein wandernder Gerichtshof kann keine ständigen Beisitzer haben, in Frankreich und England aber wurden solche die Träger des Rechtslebens. Nicht etwa vorwiegend Lords und Pairs, sondern im heimischen, oft auch im römischen Rechte erprobte Männer juristischer Beanlagung, die vielfach aus tieferen Ständen stammten. Vor allem in Frankreich hat der meist laikale Legistenstand dem Staatsgedanken gedient. Eiferlütchtig wachte er über die Rechte und Ansprüche des Staates im Innern wie an den Grenzen. Technisch geschultes Personal blieb — seltene Ausnahmen abgerechnet — dem deutschen Hofgerichte fremd. Das Hofgericht kümmerte sich auch nur um die unterlaufenden Prozesse, nicht aber um die grundsätzliche Wahrung der Reichsrechte. An den Grenzen war der einzelne Landesherr bedroht, meist mußte er allein sich mit der Gefahr abfinden, über einem Schwächling oder einem Verräter stand keine aufsichtführende und stützende Behörde.

Fritz Kern hat mit Recht gesagt: Beamtentum und Beamtengefinnung war das Geschenk, das der Einheitswille der französischen Nation seit dem 12. Jahrhundert dem Königtume darbrachte als die durchgreifende Kraft, die Zersplitterung der staatlichen Hoheitsrechte zu überwinden<sup>1)</sup>. Diesen Kampf gestaltete die neue Bureaukratie in einen chronischen Rechtskrieg um, ihr leuchtete als Ziel vor: *boni iudicis est ampliare jurisdictionem*. Sie verwandte alle advokatorischen Künste und bediente sich am liebsten des von langer Hand vorbereiteten Prozesses und erstickte den Gegner unter Akten und brach ihn durch Kniffe und rücksichtslose Ausdeutung von Worten. Eine feste Staatsgefinnung erfüllte sie und ihr diente die scholastische legitische Schulung. Die Stauer kannten von Italien her ähnliche Naturen und verwandten sie dort, aber in Deutschland errichteten sie keine Bureaukratie und zogen nicht die Juristen groß, sondern überließen das Gericht dem gefunden Menschenverstande, der zusammenhanglosen Rechtskenntnis ungelernter Richter, deren Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit sie vertrauten.

Frankreich und England wählten die Richter nicht aus dem hohen Adel. Das Pairsgericht erstickten die französischen Könige, indem die Pairs nur zu den ordentlichen Richtern hinzutraten. Die englische King's bench und das Pariser Parlament bildeten eine starke rechtliche Überlieferung aus. Dort hat sofort Ranulf Glanville Prozeßrecht und materielles Recht aufgezeichnet, hier beginnt fast sofort die lange Reihe der Olimbände. Das deutsche Obergericht brachte es zu keinem Archive, die Register der Urteile verflogen beim Wandern, von Ordnungen hat sich keine Spur erhalten. Das deutsche oberste Gericht erzeugte also keine wesentlichen Elemente der Überlieferung, und ohne solche verdirbt die beste Einrichtung.

<sup>1)</sup> Fritz Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308 (1910), S. 36.

Aber noch ist der schlimmste Fehler zu behandeln: der oberste Hofrichter mußte ein *frīe man—liberae conditionis* sein, praktisch also dem reichsunmittelbaren Hochadel angehören. Der König konnte also nicht nach freiem Ermessen den tüchtigsten Mann sich suchen. Der Hofrichter war also nicht ein Mann in des Königs Hand, wie der sizilische Großjustitiar. Friedrich II. hatte sich in diesem entscheidenden Punkte den Interessen des deutschen Hochadels angepaßt. Und ein solcher Richter sollte königlicher sein als sein Herr, wie es oft die französischen Legisten waren? Wir kennen keinen Hofrichter, der auf Reformen drang, mit Eifer seines Amtes waltete, weiter als an den nächsten Tag dachte. An der Stelle, wo allein ein wirkungsvoller Kampf gegen die Territorialherrschaft begonnen werden konnte, sieht nicht ein Pionier des Königtums, sondern ein Verteidiger des mit dem Königtum rivalisierenden Standes. Und jeder neue König befeitigte den Vertrauten seines Vorgängers, den Träger der Überlieferung. Der deutsche Rechtsgedanke, daß ein Hochadliger nur von seinesgleichen gerichtet werden könne, hatte diesen Zustand geschaffen.

Dem Hofrichter wurden nicht die großen Sachen der Fürsten und Fürstengenossen und die Verhängung der Reichsacht übergeben, es blieben Lehnsgesicht und Strafgesicht über reichsunmittelbare, sowie die Reichsacht am längsten Vorrechte des deutschen Kaisers. Aber auch da war es schließlich dem Reiche gelungen, die Rechte des Herrschers wesentlich zu beschneiden. Im Mittelalter wurden schwierige Fälle dem vom Könige selbst geleiteten und mit Fürsten besetzten Gesichte vorbehalten; ein erstes Loch machte die Errichtung des Reichskammergesichts durch seine Befugnisse für Landfriedensbrüche; der Entwurf der ständigen Wahlkapitulation entzog endlich dem Kaiser auch die Reichsacht und übergab sie dem Reichstage und dem Kaiser, aber schon das Verfahren wäre so schwierig gewesen, daß einer Sabotage der Weg offen gelegen hätte. Der Kaiser ließ

daher auch fast sofort den Versuch fallen, das Verfahren gegen Friedrich den Großen durchzuführen.

In Frankreich waren die vornehmsten des Hochadels, die Pairs, die pares regni im Vergleiche zu Deutschland nur eine kleine Zahl. Sie erreichten wohl ein besonderes Pairsgericht, das für Strafrechtsfälle und die Streitigkeiten um die Pairie selbst zuständig war, aber der königliche Herr verhinderte ihre Übermacht, indem sie nicht allein gelassen wurden, sondern königliche Beamtenrichter neben sich sitzen hatten. Man umgab sie mit dem Schimmer hoher Würde, die angeblich Karl der Große ihnen gegeben, aber man legte ihnen im Gericht wie in den Generalständen so viele Schranken in den Weg, daß sie für den Staat keine ernste Gefahr waren, sondern ihm als Schmuck dienten.

Weit glücklicher waren die englischen Lords. Das Oberhaus, das sich noch immer als großer Rat des königlichen Hofes fühlte, nahm, nach dem französischen Muster das Recht in Anspruch, daß nur Lords über Lords richten könnten, doch nicht innerhalb der Gerichte wie im französischen Parlamente, sondern innerhalb der Staatsversammlung, des englischen Parlaments. Und diese Lords waren keine Herren von staatenähnlichen Territorien, sie hatten auch nicht wie die deutschen Fürsten eine Exklusivität, da der König die Peerage, das jus parium, jederzeit schließlich auch ohne Landbesitz verleihen konnte. Als Kaiser Ferdinand III. in großer Zahl österreichische Herren, die keinen reichsunmittelbaren Besitz hatten, zu Reichsfürsten erhob und diese Sitz und Stimme auf dem Reichstage heischten, sahen die altfürstlichen Familien die Gefahr vor Augen, daß so der Kaiser durch seine Kreaturen sie auf die Seite würde drücken können, und die Kurfürsten schoben einen Riegel vor. Den Tudors ist es gelungen, die Großen des Reiches niederzuringen; aber zwei von dem ersten Tudor angewandte Mittel: die Strafgerichtsbarkeit des Lord High Steward und die Sternkammer,

vergingen wieder, und noch heute steht die Strafgerichtsbarkeit über die Lords dem Oberhause zu, das sie zuletzt 1901 übte, ohne daß die Großen allzuviel Kraft daraus schöpfen konnten.

In Deutschland war die strafrechtliche Verfolgung eines Reichsfürsten in den seltensten Fällen eine reine Rechtsfrage, zumeist eine Machtfrage, und auch sie konnte seit 1711 nicht mehr mit irgend einer Hoffnung auf Erfolg aufgerollt werden.

In England treibt das auch mit zum Parlamentarismus, in Frankreich zum Absolutismus, in Deutschland fast zur Anarchie. *Pares regni* — die Gleichen im Königreiche — wurden sie in jenen Ländern genannt, in Deutschland fehlt dieser Name, aber sie wurden *pares regi* — dem Könige gleich — ja einige selbst Könige. Welch verschiedene Entwicklungen aus gleichartigem Keime!

Noch ein anderer übler Rechtsgedanke hat es dem deutschen Königtume unmöglich gemacht, das Lehenswesen, die Aristokratie und damit die Territorien ganz oder auch nur teilweise zu beseitigen. Der deutsche König mußte ein erledigtes Reichslehn binnen Jahr und Tag wieder verleihen, damit das Amt nicht unverfugt sei, so redete man sich vor. Die Könige von Frankreich haben in wenigen Jahrhunderten alle großen Lehen bis auf eines beseitigt. In Deutschland aber konnte nichts für das Reichsland gewonnen werden. So viele hochadlige Geschlechter auch ausstarben, ihre Territorien fielen nicht an die Einheit zurück, sondern vergrößerten den Lehnbesitz anderer Herren und machten ihre Macht dem Königtume immer gefährlicher. Frankreich überwand das Spitzentum im Aufbau des Lehenswesens, Deutschland steigerte es. Dem deutschen Könige war es unterlagt, in heimgefallene Lehen eine königliche Bureaukratie einzuführen, er mußte sie dem Lehenswesen und dem sich daraus entwickelnden Feudalismus überlassen. Die deutschen Herrscher bauten auf den Treueid des hohen Adels, auf die heiligende Kraft der in die Hand gelobten Treue bis in den Tod. Gar eine

Verwaltungsbureaukratie in die Lehen und Territorien einzudrängen, haben die deutschen Herrscher nicht versucht. Eine königlich deutsche Bureaukratie ist über die bescheidensten Anfänge nicht hinausgekommen und hätte es keine Thurn-und-Taxische Post und keine Wirtshäuser zum Adler gegeben, so hätte man des Reiches Wappen in einer deutschen Landstadt nirgendwo angetroffen.

Das dem Könige unmittelbar unterstehende Reichsland Frankreichs dehnte sich immer mehr aus, seit dem Interregnum wuchs das deutsche Reichsgut aber nur um ein paar Reichsstädte, war doch seitdem jeder König verpflichtet, das Reichsgut völlig von seinem Hausgute getrennt zu halten. Da der König niemals sicher damit rechnen konnte, daß die Krone seinem Sohne zufalle, so wäre er ein Tor gewesen, wenn er etwa frei werdende Reichslehen dem Reiche zugefügt hätte, er gab sie seinem Hause, seinen Söhnen. Da der „Mehrer des Reiches“ das Reich zu mehren, dank des Wahlrechtes, keinerlei Interesse mehr hatte, fiel er von dem Grundgedanken seines königlichen Amtes ab und sorgte für seine Privat-erben. Eine Wahlherrschaft hat als notwendige Folge den Nepotismus, eine Parteiherrschaft läuft Gefahr, den Klüngel groß werden zu lassen.

Der neue Gegensatz vom Reichsgut, Hausgut und Territorialgut hat dem deutschen Reiche schließlich die Eidgenossenschaft entfremdet. Die Staufer haben den Gedanken verfolgt, den Gotthard, diesen König der Alpenpässe, unter unmittelbarer Reichsverwaltung zu halten, und der romantische Luxemburger Heinrich VII. hat den Gedanken wieder aufgenommen. Doch die Habsburger wollten dieselben Täler als ihr Gut behaupten und was fehlte, gewinnen; die Talschaften aber ihre erworbene Reichsunmittelbarkeit ausgestalten im Sinne demokratischer Bildungen. Eine Erbmonarchie — zumal eine habsburgische — hätte da eine strategische Position ohnegleichen in Europa ausbilden können. Die Wahlmonarchie brachte bald Habsburger empor, bald ihre Gegner, und diese stützten

die Kantone, um die Oesterreicher zu treffen, ohne zu bedenken, daß das Reichsgut nicht mehr entwicklungsfähig war, ja diese Täler auch gegen das Reich die Verwendung ortsfremder Beamten ablehnten. Die Schweizer wiesen die Oesterreicher als Landesherren erfolgreich zurück, am Morgarten sicherten die Bauern ihre Zukunft; das erchlaffende Reich hatte die praktische Gewalt dort verloren. Und so ist es wahr, indem die Waldstätte beim Reiche verbleiben wollten, entfremdeten sie sich dem Reiche, bis der Widerspruch gegen ein ständisches Reichsgericht die erstarkten Kantone zur Ablösung vom Reiche, an dessen Spitze ein Habsburger stand, führte. Ein Widerspiel von Absichten und Wirkungen!

Die kritische Geschichtsforschung hat Tell und den Rütlichschwur beseitigen können, sie hat aber die politische Kraft und das politische Verständnis der Schweizer, die an eine starke Selbstverwaltung gewöhnt für sie den Kampf gegen die Adelsmacht der Habsburger und gegen ihre Beamten glorreich durchführten, bestehen lassen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Diese Auffassung habe ich mehrfach vorgetragen, so in der Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien im Mittelalter (1900, Band 1), so in der Zeitschrift Die Kultur 1, 161 bis 177; dann in der Abhandlung: Über Staatenbildung in der Alpenwelt, Historisches Jahrbuch, Band 22 (1901). Meiner Auffassung sind nicht wenige Gegner erwachsen, aber gerade in der Schweiz findet dieselbe Meinung jetzt Vertreter, die die Bedeutung des Gotthard als staatsbildenden Faktor zum Teil geringer bewerten. Die demokratische freiheitliche Gesinnung als Faktor zu vernachlässigen, ist mir nie in den Sinn gekommen. Als Vertreter einer ähnlichen Auffassung kommen jetzt in Betracht: Durrer, Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz in Schweizer Kriegsgeschichte 1 (1915), Dürr, Die Bedeutung der Schlacht am Morgarten, Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1917, Nr. 3 und Karl Meyer, Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft. Geschichtsfreund, Band 74 (1919), und Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft. Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte Band 45 (1920). Daß auf Seiten der Könige wie der Habsburger die Politik nicht völlig konsequent innegehalten wurde, macht die Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft noch verwickelter, als diese knappen Sätze das ausdrücken können.

Das Kurfürstenkollegium hat von Rudolf bis Karl IV. fast grundfänglich nie den Erben des verstorbenen Königs gewählt; erst als die Goldene Bulle die Rechte der Kurfürsten, den Wahlcharakter des Reiches unbedingt gesichert hatte, erst dann wandten sie sich an das mächtigste Fürstenhaus, damit es mit den Mitteln seines Hausgutes das hilflose Reich decke. Das gilt von den Luxemburgern und den Habsburgern. Aber damit geriet das Reich in den Interessenkreis der Hausmacht dieser Territorialdynastien. Maximilian verfolgte auch burgundische Ziele, sein Enkel auch die Spaniens und seiner italienischen Besitzungen.

Unsere Auffassung der Zeiten vom Interregnum bis 1648 war vielfach durch den Schulunterricht bestimmt, und dieser berücksichtigte in Osterreich, Preußen und Bayern andere und öfter entgegengesetzte Gesichtspunkte. Heute hat eine auf die Reichseinheit mehr Rücksicht nehmende Auffassung einen breiteren Boden.

Ein Kaisertum gab es spätestens seit Maximilian, das offen mehr die Hausinteressen bevorzugte als die des Reiches. Die Fürsten verfolgten den gleichen Gedanken! Schon um 1490 war die Lage des Reiches hoffnungslos.

Der deutsche König war dem im Kegelspiele vergleichbar geworden. Er überragt mit der Krone geschmückt die ihn umgebenden Kurfürsten, aber sie decken ihn nicht, gefährden ihn vielmehr, wenn sie stürzen. Am sichersten steht er, wenn er allein übriggeblieben ist. Der französische König aber ward der des Schachspieles. Jede Figur vom Bauern an hat nur den Zweck, den Staatsgedanken, den König zu decken, der sich selbst nur unbeholfen bewegt. Seine beste Hilfe ist die mit der größten Macht ausgerüstete Figur, die man Königin nennt, der große Staatsmann oder Feldherr, der im Könige den Staat deckt und sich endlich für ihn opfert. Die indischen Erfinder des Schachspieles hatten der heutigen Schachkönigin wirklich den Namen *mantrin*, gleich Rat, Minister, Mandarin gegeben!

Der Reichstag war eine Vertretung des hohen Adels; der niedere Adel hatte nunmehr freilich manche Prälaturen, auch wohl zwei der geistlichen Kurfürsten in seiner Hand. Die Boten der Reichsstädte kamen auch nach der Bildung der Städtekurie nie zu ernsthafter Bedeutung. Der Reichstag sicherte den Territorialherren ihre Gewalt, er war die zweite, oft mit dem König nicht übereinstimmende Seele des Staates geworden, und aus der unschuldigen Prunkformel: „Kaiser und Reich“ war die Nebeneinanderstellung zweier Rivalen, zweier Feinde geworden.

Die Reichsreformbestrebungen der Fürsten haben wohl gar den Gedanken erprobt, ein Reichsregiment über Kaiser und Reich als leitende Gewalt zu erheben. Die eigene Teilnahmlosigkeit hat das unmöglich gemacht und ebenso den Gedanken, aus dem Reichstage selbst eine Reichsregierung zu machen. Man war zu positiver Arbeit so unfähig, daß man sich nicht einmal über die Gültigkeit der Majoritätsbeschlüsse einigen konnte. Das Liberum Veto der Polen war im Grunde auch das Recht des deutschen Reichstages. Die Reichsstände konnten wohl den Kaiser auf *jura reservata* einschränken, wohl die Reaktionsversuche Karls V. und der beiden Ferdinande des dreißigjährigen Krieges abweisen, aber zu einem ständischen Neubaue fehlte die Kraft und die Einsicht zugleich.

Das alte kaiserliche Hofgericht war entschlafen, die Reichsstände zwangen 1495 dem Könige ein oberstes Reichsgericht auf, doch, da es reichsständisch zusammengesetzt war, konnte es die Wirksamkeit des französischen Parlamentes gegenüber dem Hochadel nicht übernehmen. Dem Kaiser gelang es zwar, eine österreichische, von ihm allein abhängige Behörde in die Reichsangelegenheiten hineinzuschieben und ihr politisch bedeutsame Dinge, zum Teil in Konkurrenz mit dem Reichskammergerichte zu überweisen. Aber im Streite um Donauwörth war das der Anlaß zur Bildung der protestantischen Union. Und wenn auch der Reichshofrat im

antifürstlichen Sinne eine Belehnung verweigert hätte, nunmehr fehlte jedes Mittel, das durchzuführen. Die Zeiten der Stauer waren vorüber.

Die Neueinrichtungen des Reiches wurden den Ständen anheimgegeben. Ständisch war die Einteilung in die Reichskreise und damit die Sorge um den Landfrieden, ständisch waren die Armierten, die mit stehenden Truppen ausgerüsteten Fürsten; und die Kreise erstrebten eine Organisierung ihrer militärischen Ohnmacht neben dem Kaiser und gegen die bewaffneten Fürsten zugleich. Es gab drei Sorten von Truppen: kaiserliche, fürstliche und Kreistruppen. Woher sollte da die Einigkeit der Kriegführung kommen? Dieser Zwiespalt machte das Land eines kriegsgewohnten Volkes seit dem dreißigjährigen Kriege zum Schauplatz der Kämpfe Europas.

Die Kaiser waren durch die Wahlkapitulationen gehemmt. Längst hatten die Landesherren fast jede Verbindung des Kaisers mit ihren Untertanen abgeschnitten. In Frankreich hatten Königtum und Parlament den Feudalismus überwunden, bis die Sieger zu Rivalen wurden, in Deutschland hatte das viel unvollständigere Lehnswesen, hatte der hohe Adel über den Kaiser geliegt. Diese erblichen, auf ihr Blut so stolzen Herren standen dem Kaiser gegenüber in dem Gefühle: sie seien Herren eigenen Rechtes, und sie erfanden das Wort von der deutschen Libertät der Fürsten und der kaiserlichen Sklaverei. Auch in den schweren Religionskämpfen siegten sie; nicht der Kaiser, nicht der Reichstag entschied über die Religionsfrage, sondern diese innerste Angelegenheit eines jeden Menschen, die er allein zu entscheiden hat, war eine Sache der Entscheidung des Landesherren. Die protestantischen Landesherren gewannen auch noch das Kirchenregiment. So mächtigen Herren schmeichelte es nicht wenig, als der französische Text des Westfälischen Friedens ihnen das *droit de souveraineté* zusprach und als ihnen das Bündnisrecht, wenn auch nicht wider Kaiser und Reich

gegeben wurde. Sie hätten sich noch nach dem Geiste des Lehenswesens richten sollen? Der Fürst empfing nicht selbst mehr vom Kaiser die Lehen, er schickte eine Lehnsgefandtschaft. Es hat sicher nicht wenige deutsche Fürsten gegeben, die niemals vor das Antlitz ihres Kaisers getreten sind. Das kannten sie nur nach Kupferstichen. In Paris oder Versailles hatten die französischen Herzöge ihre Palais, in dem palastreichen Wien hatten die allerwenigsten deutschen Reichsfürsten auch nur ein Absteigequartier!

Das Deutsche Reich war ein Chaos, seine Verfassung ein Monstrum, aber für den Hochadel das Paradies, wenn er auch völlig daran gescheitert war, an Stelle der kaiserlichen Gewalt dem Reiche eine von ihm getragene leistungsfähige Organisation zu geben. Selbst zu gebieten, sich aber nicht einer Mehrheit zu fügen, war das innerste Prinzip der Politik aller Fürstenresidenzen. Was in Frankreich als Hochverrat angesehen wurde, ein Bündnis mit dem Auslande, galt den deutschen Fürsten als ein heiliges Recht.

Ein Reich mit prunkvollem Titel ohne klare Grenzen, ohne lebensfähige Organisation, fast ohne direkte Untertanen, ohne einen wirklichen Souverän, ohne ernsthafte Steuern und ohne Schulden — das ist hoffnungslos. Man lebte in einem alten mächtigen Baue, über den ein Schloßherr nicht mehr gebot. In den einzelnen Sälen und Zimmern hatten sich die Untergebenen eingerichtet, an einen Neubau dachten sie nicht. Das alte Heilige Römische Reich Deutscher Nation hat nie die Kraft belesen, alte tote Einrichtungen völlig zu beseitigen, ebensowenig die Fähigkeit, Neubildungen, an deren Spitze kein Hochadliger stand, die sich nicht aus hochadligen Gewalten entwickelt hatten, sich einzufügen; so hatte man die republikanischen Bildungen der Eidgenossenschaft und der Niederlande verloren. Man wagte nicht etwas zu ändern in der Erwägung, daß, wer aus einem alten Baue ein Gewölbe herausreißt, nicht sicher weiß, was alles dann noch nachstürzen wird.

Aber — es gibt doch Einzelne, die eine andere Seelenneigung verspüren, die kraftvolle Politik führen, denen das Reich als ein Hohn erscheint und die aus ihren Territorien Staaten machen: Friedrich der Große, der Einzige, der dem heute vor 220 Jahren von seinem prunkliebenden Großvater gewonnenen Königstitel erst Sinn, Kraft und Zukunft gab. Durch ihn eröffnete sich der deutschen Staatsentwicklung ein neuer Weg: der Aufbau auf einen Staat, der keine Aussicht hatte, je die alte Kaiserkrone zu gewinnen.

In den Zeiten der Kabinettspolitik konnte nur der emporkommen, der die militärische Macht ausbaute und ausnützte, und das tat Preußen. Nur der Staat, der mit äußerster Sparsamkeit die Steuerkraft seiner Untertanen auf die wichtigsten Zwecke verteilte, der seine Beamten zu dem ernstesten Pflichtgefühl erzog und dem geistigen Leben des ganzen deutschen Volkes vorbildliche Heimstätten gewährte, nur die Dynastie konnte siegen, die in den eigenen Fragen auch die deutsche zu sehen lernte und dann sah. Alles das tat Preußen, und damit war der endliche Sieg über Osterreich gegeben, über den Staat einer Dynastie, die mit Rücksicht auf all die Sprachen und Nationen nicht mehr deutsch denken konnte und durfte, die in ihrem eigenen Gebiete, auf inneres Gleichgewicht angewiesen, nie eine starke Einigung des deutschen Volkes wünschen durfte. Was den preußischen Hohenzollern schließlich erreichbar war, verlagte das eigene Staatsgebiet, dieses komplizierteste Gebilde der Weltgeschichte, den Habsburgern.

Doch dieser natürliche Entwicklungsgang wurde unterbrochen durch die französische Revolution. Als die französischen Heere die Grenzen des Reiches dauernd überwandern, hatte die Schreckenszeit die deutschen Sympathien mit dem Lande der Freiheit abgekühlt, vielfach getötet. Frankreich hatte die Ausgestaltung der Nationen als sein Prinzip verkündet, war aber sofort davon wieder abgefallen.

So wurde der Widerstand der deutschen Fürsten gegen die Revolution nicht etwa von Untertanen gebrochen, die die französische Freiheitsbewegung ergriffen; die meisten Fürsten als Vertreter der alten Ideen hatten Zeit, sich mit der siegreichen Republik, dem Konfulate oder dem Kaisertume Napoleons abzufinden. Und dieser Cäsar bot den Fürsten, die von dem sterbenden Reiche abfielen, die Souveränität. Doch eine Bedingung machte sie nach außen zunichte, der Rheinbund war an alle Kriege Napoleons gebunden. Er hatte damit das System Richelieus weitergebildet und gekrönt. Aber die meisten deutschen Fürstenhäuser konnten sich in dem Glücke der gewonnenen Allgewalt im Innern ihrer meist wesentlich vergrößerten Staaten. Napoleon hat dabei eine Fülle von Miniaturstaaten gelchont, er hatte Talleyrand die Geographie von Thüringen überlassen.

Preußen begann den Befreiungskampf, und dort wäre vielleicht eine radikalere Gelinnung zur Geltung gekommen, der Geist des Freiherrn vom Stein, der rief: Dynastien und Staaten müssen zugrunde gehen, wenn es des Reiches Einheit und Deutschlands Rettung gilt. Aber Habsburg setzte sich für die Erhaltung der Souveränität der allermeisten Fürsten ein. Bei der heutigen Neuregulierung Europas haben die Rechte der Fürsten nicht ein Quentchen gewogen, auf dem Wiener Kongresse waren es Zentnergewichte.

Der Deutsche Bund, die Vereinigung souveräner Staaten, war besser organisiert als das Reich, das 1806 lang- und klanglos untergegangen war. Jetzt lebte doch auch im deutschen Volke der nationale Gedanke. Aber wieder erwachte der Gegensatz zwischen dem habsburgischen Dynastienstaate und den übrigen Bundesstaaten, weit stärker aber die große Verlassenschaft Friedrichs des Großen, der Gegensatz zwischen Preußen und Osterreich. Nach der Bundesakte sollte im Falle von inneren Streitigkeiten ein Austrägalver-

fahren eingreifen. Einen Staatsgerichtshof verhinderte schon der Schimmer der Souveränität, gerade die kleinen hatten ihm widersprochen.

Die deutsche Frage sah aus wie die Quadratur des Zirkels. Bismarck hat sie gelöst, und heute vor 50 Jahren wurde sein Werk gekrönt. Der heiße Dank von uns allen wendet sich diesem Titanen zu. Der ganze Verlauf dieses Streites hatte Kronen wider Kronen geführt, mancher Fürstenhut war dabei zu Boden gefallen. Einen Einheitsstaat zu erreichen war eine Unmöglichkeit, und ihn wollten auch der Schmied des Reiches und sein königlicher Herr nicht, aber die Souveränität der Bundesfürsten ließ sich wenigstens einschränken. Es ist eigentümlich genug: als Reichsgut hatte sich die Eidgenossenschaft abgefordert, als Hausgut des Kaisers war Österreich welfensfremd geworden und ausgeschieden, das dritte Deutschland, das Reich der Territorialfürsten, des Hochadels, hatte Bismarck zusammengefügt, nicht mehr.

Doch einen Fehler trug der Staatenbau, er konnte Elsaß-Lothringen nicht leicht und sicher eingliedern. Ein deutscher Einheitsstaat hätte die Lande innerlich völlig gewinnen können. Ein Einzelgebilde, ein Reichsland an gefährdetem Grenzsaum zu errichten, schien die Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Fürstenhäuser zu gebieten. Die Eidgenossenschaft und Elsaß-Lothringen sind Wahrzeichen für die Zukunft.

48 Jahre bestand das neue Reich mit seinem Kaiser und seinen Fürsten. Da stürzte der Novembersturm von 1918 sie alle in wenigen Tagen. Jene großen Geschlechter, die teilweise seit 800 Jahren an derselben Stelle saßen, verloren oft mehr als die Fürsten, die einst Napoleon beseitigt hatte. Es ist eine hohe Tragik: die deutschen Fürstenhäuser brachen in dem Augenblicke zusammen, als ihre Häupter weit weniger denn je vorher in dem langen Laufe der

Jahrhunderte daran dachten, ihre Interessen denen des Reiches überzuordnen<sup>1)</sup>).

Der deutsche Hochadel hat während 1000 Jahre die Macht in unserm Vaterlande befehlen. Kein Adel eines anderen Landes, soweit er überhaupt mit dem deutschen Hochadel verglichen werden kann, hat eine solche Macht so lange behaupten können. Seine Zahl war schließlich auf noch nicht 40 zusammengeschmolzen, aber es gab für ihn noch das Recht der Ebenbürtigkeit, das sonst überall der Hochadel abgestreift hatte. Nur ganz wenige Geschlechter waren in ihn emporgestiegen, während die englischen Lords immer neues Blut hatten aufnehmen müssen<sup>2)</sup>).

Diese Entwicklung des deutschen Hochadels wäre undenkbar gewesen, wenn sich nicht Land und Volk auf seine Seite gestellt hätten. Die räumlich reiche innere Gliederung Deutschlands fand im Hochadel die Gestalter, wenn auch schließlich die meisten deutschen Territorien wahre geographische Zerrbilder waren, vorab die Kleinstaaten Thüringens und der Weserlandchaft. Deutsche Stammesgefühle, die doch nur selten die Zersplitterung eines Stammes verhindert hatten, lebten in Österreich, Bayern und in etwa in

<sup>1)</sup> Ich stand in den Diensten eines mediatisierten Fürsten, eines Herren altadliger Gesinnung, der mit der Pflege von Wissenschaft und Kunst aus seiner kleinen Residenz einen kleinen Kulturmittelpunkt machte, eines deutschen Bundesfürsten, der allen seinen Pflichten immerdar von früh bis spät in Treue und Klugheit diente, und des angestammten Königs und Kaisers, der mindestens immer des Glaubens war, seine Pflicht zu erfüllen. So schreibe ich mit Wehmut manche Gedanken nieder, die die Pflicht des Geschichtschreibers mir auflegt. Deutschlands Fürsten trugen mehr ein Geschick, das weit entlegene Jahrhunderte ihnen auflegten, zu allermeist in treuer rechtchaffener Gesinnung.

<sup>2)</sup> Von den 14 durch die Revolution beseitigten Dynastien des Deutschen Reiches und Österreich-Ungarns stammen 13 aus hohem Adel, die Reuß waren wohl sicher aus dem niederen Adel emporgestiegen. Von den in Europa noch vorhandenen Monarchen sind sieben aus deutschem Uradel (Belgien, Großbritannien(Wettin), Dänemark, Griechenland, Norwegen(Schleswig-Holstein),

Württemberg in der Politik fort. Vor allem war Deutschland ein agrarisches Land mit geringem Austausch von Lebensmitteln gewesen. Da konnten viele Jahrhunderte hindurch Gaue ein eigenes in den Städten sich einigendes Wirtschaftsleben führen. Der hohe Adel schuf sich eine leistungsfähige, zum Teil vortreffliche Territorialverwaltung, die aus den Territorien langsam Staaten machte. Der Deutsche neigt dazu, zwei Denkweisen zu verbinden, die engere, die Liebe zur nächsten Heimat, und die weiteste, die Träumerei in universalen Dingen: eine Erbschaft der Universalmonarchie der römischen Kaiser. Er legte nicht seine ganze Seele in die mittlere Gedankenrichtung, in die Nation. Wir müssen heute bei andern Völkern in die Schule gehen, die alles andere der Nation und dem nationalen Staate unterzuordnen, längst gelernt haben. Der deutsche Bürger und Bauer hatte sein Herz an den Landesherrn gehängt, an das Haus, das schon seit Jahrhunderten über die Ahnen geboten hatte, und Glück und Leid teilte man mit ihm.

Niemand kann bestreiten, daß die Fürsten über Deutschland un-  
gemein viel Segen verbreitet haben. Wenn unser Vaterland eine  
solche Fülle von Kulturzentren besitzt, so sind es gerade die Fürsten,  
die sie gehegt haben. Weimar und München, Dresden und Hannover,

Niederlande (Nassau), Rumänien), einer aus dem niederen (Lichtenstein),  
zwei weitere aus sonstigem Hochadel (Italien, Spanien) hervorgegangen,  
bleiben noch Schweden, Türkei, Monaco und Jugoslawien. Unter den im  
II. Teile des Gothaer Hofkalenders zusammengefaßten deutschen hochadligen  
Familien stecken einige, die nicht einst im Besitze eines reichsunmittelbaren  
Territoriums waren, darunter keine hochadligen Ursprunges. Unter dem  
Reste zähle ich an heute noch bestehenden uradligen Geschlechtern 17 und 2,  
wo Bedenken bestehen. An souveränen Häusern und an hochadligen Ge-  
schlechtern, die vom ersten Auftreten als Glieder des deutschen Hochadels  
erscheinen, gibt es also heute noch 32 Geschlechter und 3 zweifelhafte. Nun  
mögen noch vielleicht 15 Geschlechter bestehen, die in den niederen Adel  
zurückgefunken sind, aber was ist das für ein winziger Rest des alten mittel-  
alterlichen freien deutschen Adels! Über die Ursachen dieses Zusammen-  
schumpfens habe ich mich in „Adel und Kirche“ geäußert.

aber auch Helmstedt und Wolfenbüttel, Göttingen und Meiningen hätte ein zentraler Staat nie zu Faktoren des deutschen Geisteslebens gemacht, wohl aber tat es die Fürsorge der Fürsten. An sie knüpft vor allem die Geschichte unserer Literatur und unserer Kunst. Der kaiserliche Hof von Wien hat wohl die Architektur und Musik gepflegt, aber selbst das kaiserliche Berlin gab in Kunst und Wissenschaft nicht den Ton an. Der innere seelische Reichtum des deutschen Volkes ist zum guten Teile ein Werk des deutschen Fürstenstandes.

Es gibt auch wohl kaum ein deutsches Fürstenhaus, das nicht wenigstens ein in der Reichs- und Volksgeschichte ganz hervorragendes Glied gezeitigt hätte, freilich auch wohl keines, dem ein Sprosse erspart geblieben wäre, der, seine fürstlichen Interessen übertreibend — oft in bester Absicht — dem allgemeinen Vaterlande geschadet hat. Und wenn diese Fürsten ihren Untertanen gegenüber den Glaubenszwang anwandten, die Nachkommen dieser selben Untertanen haben denen gedankt, die im Sinne der Protestanten oder Katholiken, der Reformierten oder Lutheraner die endliche Entscheidung gaben. Freilich ist infolgedessen Deutschland das religiös zerrissene Land geblieben. Ein Einheitsreich hätte entweder den Katholizismus erhalten oder die neue Lehre zum vollen Siege geführt. Wir aber, die wir zurückschauend diese Gefahren erkennen, wollen alle dahin wirken, daß der Glaubenszwiespalt die völkische Einheit nicht gefährde.

Die Revolution hat alle Fürstenhäuser beseitigt; aber in den Stürmen unserer Tage ist eines klar geworden. Der Glaube an die deutsche Einheit hat die Stürme überdauert, ja er ist gewachsen und wächst stündlich. Nur ganz wenige Narren oder Verbrecher wagen es, gegen sie zu reden oder gar zu handeln. Das Reich Bismarcks hat sich in dem Herzen des Volkes festgesetzt, und das Volk will sich die deutsche Einheit nicht rauben lassen. Es waren seltene

Lichtblicke, die in unsere düftere Zeit fielen, als sich in Schleswig, in Ost- und Westpreußen diese Treue so glänzend bewährte, Treue gegenüber dem Vaterlande in seinem größten Unglücke!

Preußen hat nicht das Rheinland begehrt, es endlich genommen. Die Lande hier am Rheine blühten unter preußischer Leitung gewaltig empor, und stärker wurde die Verbindung mit den östlichen Teilen Deutschlands denn je zuvor. Nur die stärkste innerliche Verbindung aller deutschen Gaue miteinander kann uns hier in der Westmark retten. Ich will in dieser Stunde keine Politik treiben. Aber das kann mein Herz nicht verheimlichen, dieser rein persönlichen Überzeugung muß ich Ausdruck geben: Eine jede Klammer, die uns unter Schonung und Verbürgung der Eigenart mit Teilen des Reiches und der Gesamtheit verbindet, ist in unserer Lage eine Notwendigkeit. Einheit und Vielheit ist immer das Problem der deutschen Geschichte gewesen, es ist es auch heute.

Wir leben in dem Herzlande des mittelalterlichen deutschen Reiches im Rheintale, von dessen südlichen Teilen einst Otto von Freising gesagt hat: *ubi maxima vis regni noscitur* (wo bekanntlich die stärkste Kraft des Reiches beruht). Der deutsche König ward in Aachen gekrönt, die Grablege der Kaiser war Speyer, und die vier ersten der Kurfürsten waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und der Pfalzgraf bei Rhein. Die Geschichte, die Natur, die Sprache, die Denkungsart, Körper und Seele machen uns zu Deutschen, zu Gliedern eines edlen, jetzt schwer kranken, eines einst so starken und jetzt so schwachen Volkes, eines Volkes, das sich jetzt von der Welt, nicht selten in absichtlicher Bosheit verkannt sieht und an manchem irre geworden ist, was ihm einst als das Beste erschien, das sich aber wieder emporheben wird, so wahr es eine Gerechtigkeit gibt, sich emporheben wird, sich zum Heile wie der Welt zum Segen.

Es ist leicht, einem siegreichen Volke anzugehören. Wir aber wollen dem niedergeworfenen Vaterlande die Treue geloben und bewahren und damit uns in der Welt wieder Achtung, Ehre und Macht gewinnen. Treu wollen wir sein bis zum Tode, und alle edleren Angehörigen fremder Völker werden das zu ehren wissen!

---

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze  
in Einzelkommentaren.

Herausgegeben von E. Schiffer, Reichsminister a. D.

Band 1 (bereits erschienen):

**Kommentar**  
zum Gesetz über eine Kriegsabgabe  
vom Vermögenszuwachs

und zum Gesetz über eine  
außerordentliche Kriegsabgabe für das  
Rechnungsjahr 1919

vom 10. Sept. 1919.

Mit den Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu beiden Gesetzen.

Bearbeitet von

**Dr. jur. Georg Struz,**

Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof, kgl. Preuß. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat.

1920. 572 Seiten. Einzelpreis 55 M., gebunden 65 M. Bei Subskription auf das ganze Schiffer'sche Sammelwerk 45 M., geb. 55 M.

Das Werk berücksichtigt die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs bis zur Gegenwart, insbesondere auch schon die in letzter Zeit von dem Verfasser herbeigeführte grundsätzliche Schwentung der Rechtsprechung über Abschreibungen, wozu nur ein Mitglied des Reichsfinanzhofs in der Lage war.

„Struz, unbestritten die erste Steuerkraft auf dem Gebiet der steuerlichen Rechtsprechung und Wissenschaft, hat einen Großkommentar bearbeitet, der zum Zwecke der Rechtfertigung oder Richtigstellung bereits eingereichter Steuererklärungen, zur Prüfung ergangener Steuerbescheide und Steuerentscheidungen, zur Begründung von Rechtsmitteln von unschätzbarem Werte ist. Das Werk ist unvergleichlich in Anlage, Durchführung, Stoffeinteilung, Begründung und Ausführlichkeit.“

Zeitschrift für Aktiengesellschaften und für G. m. b. H.

„Struz hat sich bereits als souveräner Beherrscher des umfangreichen Stoffes gezeigt und ist durch seine amtliche Stellung in der Lage, das gesamte Entscheidungsmaterial zu berücksichtigen. Das Werk ist ein nie verjagender Führer.“ Reichsgerichtsrat Dr. Warneger i. Sächs. Archiv f. Rechtspflege.

„Dieser Kommentar wird maßgebend und für die Urteile der Finanzämter entscheidend sein.“  
Blätter für Genossenschaftswesen.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze  
in Einzelkommentaren.

Herausgegeben von **E. Schiffer**, Reichsminister a. D.

Sieben ist erschienen: **Band 2**

**Kommentar zum  
Gesetz über das Reichsnotopfer,**

zum Gesetz, betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung  
des Reichsnotopfers vom 22. Dezember 1920 und zu den  
einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung  
nebst allen

Ausführungsbestimmungen und dem Ausgleichssteuergesetz  
mit einer Einleitung

des hessischen Finanzministers a. D. **Dr. J. Beder**  
und unter Mitwirkung von Regierungsrat **Dr. J. Schwandt**,  
Hilfsreferent im Reichsfinanzministerium

bearbeitet von

**G. von Breunig** und **R. von Lewinski**

bayer. Staatsminister der Finanzen a. D.,  
Senatspräsident am Reichsfinanzhof

Geheimen Regierungsrat, Ministerialrat  
im Reichsjustizministerium

1921. Einzelpreis M. 88.—, geb. M. 98.—. Bei Subskription  
auf das ganze Schiffersche Sammelwerk M. 78.—, geb. M. 88.—

In diesem groß angelegten Kommentar geben die Verfasser eine  
völlig erschöpfende Erläuterung aller Zweifelsfragen.  
Das gesamte gesetzgeberische Material, die Rechtsprechung und  
Literatur sind bis Ende 1920 berücksichtigt. Vor allem sind alle  
Ausführungsbestimmungen, die Bewertungsvorschriften, die  
in Frage kommenden Bestimmungen der Reichsabgabenordnung  
und auch bereits das Gesetz vom 22. Dez. 1920 zur beschleunig-  
ten Erhebung des Reichsnotopfers eingehend kommentiert.

Dieser Kommentar ist für die **Steuerbehörden**, für **Rechtsanwälte u.  
Notare**, **Vermögensverwalter**, **Testamentsvollstrecker**, wie jeden  
**Steuerzahler**, besonders für die **Nachprüfung der Steuererklärungen**,  
etwa abzugebende **Berichtigungen bei Vermögensveränderungen**  
sowie für die **Einlegung von Rechtsmitteln unentbehrlich**.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze  
in Einzelkommentaren.

Herausgegeben von E. Schiffer, Reichsminister a. D.

Band 3:

Kommentar  
zum  
Umsatzsteuergesetz

vom 24. Dezember 1919 und zu den  
Ausführungsbestimmungen

vom 12. Juni 1920.

Von

**Dr. jur. Johannes Popitz**

Geheimem Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium.

**Zweite, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage**  
auf der Grundlage des Kommentars zum Gesetz vom 26. Juli 1918

Erscheint in Lieferungen. Vollständig April 1921. Preis vollständig etwa 100 M., geb. etwa 110 M., für Subskribenten auf das Schiffer'sche Sammelwerk „Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren“ etwa 85 M., geb. 95 M.

Der Verfasser, der Referent des Gesetzes, hat seine reichen Erfahrungen auf finanztechnischem, steuerrechtlichem, volkswirtschaftlichem und juristischem Gebiete in diesem Kommentar niedergelegt. Alle Zweifelsfragen finden völli g erschöpfende Behandlung. Literatur, Rechtsprechung sowie die amtlichen Erlasse sind lückenlos verarbeitet. Die Ausführungsbestimmungen, die beim Umsatzsteuergesetz von tiefgehender materiellrechtlicher Bedeutung sind, werden kommentiert und vielfach bei der Erläuterung des Gesetzes selbst behandelt. Der Popitz'sche Kommentar wird für Behörden, Gesellschaften, für Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft wie für die freien Berufe und deren Verbände ein nie versagender Führer sein.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

# Deutsche Juristen-Zeitung

Unter Mitwirkung von

Dr. E. Heinitz,  
Geh. Justizrat,  
Rechtsanwalt u. Notar,

D. Dr. Kahl,  
Geh. Justizrat, Professor,  
M. d. R.,

Dr. Klein,  
öster. Justizminister  
a. D., Geh. Rat,

Dr. v. Landmann,  
bayr. Staatsminister a. D.,  
Staatsrat,

Dr. Lindenaus,  
preuß. Oberverwaltungs-  
gerichtsrat,

Dr. Pland,  
Wirtl. Geh. Rat, Senats-  
präsident b. Reichsgericht,

Dr. Riesser,  
Geh. Justizrat, Professor,  
M. d. R.,

E. Schiffer,  
Reichsminister a. D.  
M. d. R.,

Dr. Schwander,  
Wirtl. Geh. Rat,  
Oberpräsident,

Dr. v. Staff,  
Wirtl. Geh. Oberjustizrat,  
Kammergerichtspräsident,

D. Dr. Wach,  
Wirtl. Geh. Rat,  
Prof. der Rechte,

Dr. Wildhagen,  
Geh. Justizrat,  
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

Dr. Zitelmann,  
Geh. Justizrat,  
ord. Prof. der Rechte

herausgegeben von

Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin.

Erscheint bis auf weiteres jeden 1. in Doppelheften. Vierteljährlich mit allen Sonderbeilagen für Deutschland, Danzig, Osterreich, Ungarn 10 M.  
Abonnements: Buchhandel, Postanstalten, Verlag.

Die im 26. Jahrgang erscheinende Deutsche Juristen-Zeitung ist nach Zweck und Anlage ein großes rechtspolitisches Organ. Als Zentralblatt für alle Juristen, Staats- und Verwaltungsbeamten unterrichtet sie aus der Feder erster Kenner über alle Zeit- und Streitfragen auf dem Gesamtgebiet des Rechts, der Verwaltung, der Sozialpolitik, des Steuerrechts, des Handels- und Wirtschaftslebens und bietet eine Fundgrube für weitere Forschungen, den Niederschlag der juristischen öffentlichen Meinung. Die DZJ. ist daher nicht nur für jeden Juristen in Amt und Würden, für alle Gerichts-, Verwaltungs- und Kommunalbehörden, sondern vor allem auch für die jüngeren Juristen (Studenten, Referendare und Assesoren) von dauerndem Wert, da sie das Einarbeiten in Wissenschaft und Praxis erleichtert.

Darüber hinaus ist die DZJ. durch ihren starken wirtschaftlichen, sozial- und finanzpolitischen Einschlag für die Leiter von Industrie, Handel, Verkehr, von Banken, großen Gesellschaften, vor allem von wirtschaftlichen Verbänden und Berufsvertretungen, ferner für Parlamentarier, Politiker usw. unentbehrlich.

Probehefte und Ankündigungen unentgeltlich

Vertiefung wachgerufen, die ebenfalls eine Voraussetzung jener anzustrebenden synthetischen Bearbeitung unserer öffentlichen Rechtsordnung sind. Daher sollen auch Abhandlungen über die Grundlagen des politischen Denkens sowie über die geschichtlichen und sachlichen Besonderheiten des politischen Lebens in unserem Staate und in den Staaten des Auslandes Aufnahme finden.

Die Abhandlungen werden in zwanglosen Heften erscheinen. Dissertationen sollen grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Die Abhandlungen eines Jahres, für die ein Gesamtumfang von 15—20 Bogen in Aussicht genommen ist, sollen in einem Bande zusammengefaßt werden.

Herrn Dr. Otto Liebmann, der sich trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse bereit gefunden hat, seinen bekannten und verdienten Verlag für die neue Sammlung öffentlich-rechtlicher Abhandlungen zur Verfügung zu stellen, schulden wir besonderen Dank.

#### Die Herausgeber:

Heinrich Triepel, Erich Kaufmann, Rudolf Smend

---

### Erscheinungsform und Bezugsbedingungen.

Jedes Heft der öffentlich-rechtlichen Abhandlungen ist völlig in sich abgeschlossen; etwa vier Hefte bilden einen Jahresband. Dem letzten Hefte wird ein gemeinsames Inhaltsverzeichnis beigegeben werden.

Jedes Heft ist einzeln zu beziehen. Bei Vorausbestellung aller Hefte eines Bandes wird ein Vorzugspreis gewährt.

Als nächste Abhandlungen sind in Aussicht genommen:

Privatdozent Dr. Gerhard Lassar: Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch.

Professor Dr. Erich Kaufmann: Der Reichsrat.

Dr. Günther Holstein: Die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung.

Dr. Albert Hensel: Staatshoheit und Finanzhoheit im Bundesstaat.

---

Zu beziehen durch den Buchhandel und direkt vom Verlage

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

## Handausgabe der Reichsverfassung

vom 11. August 1919

Von

**Dr. Fritz Boecksch**

Geh. Legationsrat, sächs. stellv. Mitglied des Reichsrats

Zweite, neubearbeitete und stark vermehrte Auflage

1921. 17 M., geb. 20 M.

Über die Boecksch'sche Ausgabe, die für junge Juristen, Politiker und Nichtjuristen wie überhaupt für alle bestimmt ist, die sich über die neue Reichsverfassung unterrichten wollen, urteilte u. a. die Soziale Praxis: „Boecksch legt hier der Öffentlichkeit eine Handausgabe vor, die als die beste aller bisher erschienenen Ausgaben bezeichnet werden darf. In glücklicher Vereinigung wissenschaftlichen und praktischen Denkens hat hier ein Politiker, der die Verfassung selbst mit hat schaffen helfen, ein überaus nützliches Werk geschaffen. Eine knappe Vorgeschichte leitet es ein. Dann gehen jedem Abschnitt vortreffliche kleine Zusammenfassungen voraus. Die einzelnen Artikel sind kurz, aber völlig ausreichend kommentiert. Ein gutes Register schließt das Werk ab. Da die Ausgabe überaus gewissenhaft durchgearbeitet ist, vermögen wir sie besonders politisch verantwortlich arbeitenden und wissenschaftlichen Kreisen angelegentlichst zu empfehlen.“

## Handausgabe des Einkommensteuergesetzes

vom 29. März 1920

(Reichseinkommensteuer)

Von

**Dr. jur. Georg Struß**

Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof, kgl. Preuß. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat

1920. 19 M., in Halbleinen geb. 23 M.

In dieser Handausgabe gibt der Verfasser als Vorläufer zu seinem grundlegenden großen Kommentar in der Schiffer'schen Sammlung: „Die Deutschen Finanz- u. Steuergesetze in Einzelkommentaren“ bereits eine eingehende Erläuterung des neuen Reichseinkommensteuergesetzes, die den Steuerbehörden und Steuerbeamten, Juristen, besonders Rechtsanwälten, Steuerberatern, Industrie- und Handelsfirmen wie jedem Steuerzahler einen sicheren Wegweiser durch die zahlreichen Zweifelsfragen des Gesetzes bietet.

Zu beziehen durch den Buchhandel und direkt vom Verlage

Postfach Nr. 45561

Spamerische Buchdruckerei in Leipzig



19387.27 IV 1.25



19387 27 IV 1.25

